der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 21. Dezember 2016

Nr. 13

Jahrgang 13

Auflage: 6.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 09.01.2017, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 10.01.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 11.01.2017, 19.00 Uhr	Seite 2
Bekanntmachung zu den Steuersätzen 2017	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachungen - Bebauungsplan "Schwielowseestraße 62/64" incl. Plan - Bebauungsplan "Schwielowseestraße 70/72, 86/88 (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestraße 86/88) incl. Pläne	Seite 2 Seite 5
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit - Winterdienst Gemeinde Schwielowsee 2016/2019 - Räum- und Streupflicht für Straßenanlieger - Feuerwerkskörper - illegale Müllentsorgung - Hundehaltung - Hinweise zur Durchsetzung der Stellplatzsatzung	Seite 7 Seite 7 Seite 7 Seite 7 Seite 8 Seite 8
Stellenausschreibung - Schulsekretärin für die Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung im OT Caputh	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Kammeroder Obstplan, Az. 1/013/C	Seite 10
Potsdam-Mittelmark fördert Arbeiten in der Denkmalpflege	Seite 11
Bauabgangsstatistik 2016 – Land Brandenburg mit Formular	Seite 12
Abfallentsorgung Weihnachten / Jahreswechsel 2016 / 2017	Seite 15
Sprechstunden der Revierpolizei 2017 im Bürgerhaus Caputh	Seite 16
Schließtag des WAZV – Werder-Havelland am 23.12.2016	Seite 16

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Montag, den 09.01.2017, 19:00 Uhr, in das Vereinshaus, Sitzungsraum 1.OG, Am Wasser 2-4, 14548 Schwielowsee recht herzlich ein. Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Heinz Ofcsarik Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Dienstag, den 10.01.2017, 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Roland Büchner Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

Mittwoch, den 11.01.2017, 19:00 Uhr, in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Scheidereiter Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2017 werden gegenüber dem Jahr 2016 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2017 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2017 für die

Grundsteuer A Grundsteuer B Zweitwohnungssteuer und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer

und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnungsund Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Im Auftrag

gez. U. Lietz Leiterin Fachbereich Finanzen

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Bebauungsplan-Entwurf "Schwielowseestraße 62/64"

Bekanntmachung der **erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4 a Abs. 3 BauGB vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 6. Februar 2017.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am westlichen Rand des Ortsteils Caputh der Gemeinde Schwielowsee. Er umfasst baulich geprägte Grundstücke zwischen der Schwielowseestraße und dem Schwielowsee. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 28 (tlw.), 29/1, 29/2, 29/4, 32 (tlw.), 175, 176, 177, 178, 179 (tlw.) und 180 (tlw.) der Flur 11 der Gemarkung Caputh. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,58 ha.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2016 den Bebauungsplan "Schwielowseestr. 62/64" i. d. F. vom 11. August 2016 unter der Beschluss-Nr. 16-02-42 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 30. November 2016 bekannt gemacht.

Im Ergebnis einer Prüfung durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1) Festsetzung von privaten Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan vom 11. August 2016 waren Erschließungsflächen ohne Normcharakter in der Planzeichnung dargestellt. Zur rechtsver-

bindlichen Sicherung der Erschließung bereits auf Ebene des Bebauungsplanes werden jetzt private Verkehrsflächen mit entsprechenden Wende- und Bewegungsflächen für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge zeichnerisch festgesetzt.

2) Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen über DHHN 92

Im Bebauungsplan vom 11. August 2016 waren Höhen baulicher Anlagen sowohl mit Bezug auf das deutsche Höhenhauptnetz (DHHN 92) als auch mit Bezug auf die Höhe der künftig an das Baugrundstück anliegenden Erschließungsfläche festgesetzt. Zur Vereinheitlichung und Eindeutigkeit bei der Umsetzung werden die Höhen baulicher Anlagen jetzt ausschließlich mit Bezug auf DHHN 92 festgesetzt.

Die genannten Änderungen erfordern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und mit den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 6. Februar 2017 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.5 aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

 Montag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

 Mittwoch
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Es liegen umweltbezogene Informationen zu nachfolgend aufgeführten Themen vor:

<u>Immissionsschutz</u>

- Schallgutachten zum Verkehrslärm: Schalltechnische Untersuchung zu dem Bebauungsplan "Schwielowseestr. 62/64" (Bericht Nr. B1947 2)
- Schallgutachten zum Gewerbelärm: Schalltechnische Untersuchung zu dem Bebauungsplan "Schwielowseestr. 62/64" (Bericht Nr. B1947 3)
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 11.04.2016: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. In diesem Rahmen wurden die Unterlagen des Entwurfs von 01/2016 aus fachamtlicher Sicht geprüft. Das Planungsgebiet wird einer Lärmemission ausgesetzt. Für das Plangebiet liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die im Vergleich zu den Orientierungswerten Überschreitungen von bis zu 10 dB für die Tag- und für die Nachtzeit ergeben. Es wird ein passiver Schallschutz mit baulichem Schallschutz an den Fassaden zur Schwielowseestraße hin entsprechend dem Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Zur Umsetzung wird empfohlen, das Handbuch des Umweltbundesamtes, Lärmaktionspläne Handlungsempfehlungen für eine lärmmindernde Verkehrsplanung, Texte 81/2015, Abschnitt 6.8 Maßnahmen an Gebäuden (Schallschutzfenster, Balkon-/Terrassenverglasung, Absorbierende Verkleidung zur Verhinderung von Reflexionen, Qualifizierter Grundriss und Vorbauten), zu beachten. Bei Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen sowie den Empfehlungen aus der einschlägigen Fachliteratur gibt es unsererseits keine weiteren Hinweise.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 6.04.2016: In dem B-Plan, Entwurf vom 19.01.2016 wurden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt (textliche Festsetzung Nr. 13). Die Festsetzung wurde ent-

sprechend der Empfehlung des schalltechnischen Gutachtens formuliert, in der Planzeichnung wurden die Lärmpegelbereiche III und IV gekennzeichnet. Die Untersuchungen zum Gewerbelärm durch den in der Nachbarschaft gelegenen Hotel- und Gaststättenbetrieb "Märkisches Gildehaus" ergaben, dass es durch die Anlage zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Geltungsbereich des B-Plans kommt. Von Seiten des Immissionsschutzes kann dem B-Plan zugestimmt werden.

Wasser /Hochwasser

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 21.08.2015. Es wird darauf hingewiesen, grundsätzlich die Versiegelung auf das notwendige Maß zu minimieren und das Niederschlagswasser vorrangig im Plangebiet zu versickern. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das Gebiet im Randbereich, laut Gefahrenkarte, von Hochwasserereignissen betroffen ist.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; Immissionsschutz vom 13.08.2015: Festgesetzte Überschwemmungsgebiete - Der Geltungsbereich des B-Plangebietes befindet sich in der Nähe zur Havel (Bundeswasserstraße, Gewässer I. Ordnung). Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen lässt sich die nördlich verlaufende Gebietsgrenze des B-Plans nicht detailgenau abbilden. Es ist daher unklar, ob sich die nördliche Grenze lediglich in Angrenzung oder bereits in direkter Betroffenheit zu einem nach § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 Bbg-WG i. V. m. § 36 WG der DDR rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet HW100 befindet. Sollten Teilbereiche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes durch den B-Plan betroffen sein, ist eine Bebauung dieser Gebiete aus Vorsorgegründen unbedingt zu vermeiden. Es sind die Bestimmungen des § 78 WHG zu beachten. Zuständig ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; Immissionsschutz vom 13.08.2015: Hinweis zur Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten - Die Havel ist laut "Verordnung zur Bestimmung hochwassergeneigter Gewässer und Gewässerabschnitte" vom 17.12.2009 als hochwassergeneigtes Gewässer bestimmt worden, so dass in den nächsten Jahren eine Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten für ein HQ100 (Wiederkehrintervall alle 100 Jahre) in diesem Gebiet zu erwarten ist. Nach den Vorgaben der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) wurden bis Ende 2013 für alle Gewässer- und Gewässerabschnitte, die bei der vorläufigen Bewertung als hochwassergefährdet eingestuft wurden, Gefahren- und Risikogebiete ermittelt und in Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten (HWGK und HWRK) dargestellt. Die Ermittlung der Flächen erfolgte im Land Brandenburg durch gistechnische Ausspiegelung von Wasserständen bzw. durch hydronumerische Berechnungen (Modellierung). Dabei beruht der methodische Ansatz bei der Modellierung auf der Stationarität, d. h. es wurde von einem unendlichen Wasserzufluss ausgegangen. Damit wird dem Ziel der EU-RL 2007/60/EG, die größtmöglichen Gefahren und Risiken darzustellen, Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen des § 100BbgWG die berechneten Flächen in naher Zukunft als Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Bearbeitung werden im Internet zur Verfügung gestellt: Unter dem Link http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/karten werden unter "Geodaten Wasser"' die Überflutungsflächen des Landes Brandenburg für die Hochwasserszenarien HQ10, HQ100 und HQ extrem als Shape-Dateien zum Download bereitgestellt. Des Weiteren werden die neun Teileinzugsgebiete der Gefahren- und Risikokarten aufgeführt. Von den Flussgebieten aus gelangt man über den Link Gefahren- und Risikokarten zu der Plattform des Landesvermessungsamtes, wo die einzelnen Karten als PDF-Dateien zur Verfügung stehen. Bedeutung für den Geltungsbereich: Die gistechnisch modellierte Berechnung der Überschwemmungsgebiete



zeigt die Anschlagslinie für ein Hochwasserereignis HQ100 (Hochwasserereignis mit einem 100-jährlichen Wiederkehrintervall). Die Anschlagslinie verläuft zwischen den Flurstücken 28, 178, 177, 180 und 32 der Flur 11 der Gemarkung Caputh. Schätzungsweise reicht die neuermittelte Anschlagslinie HQ100 bis zu 66 Meter von der nördlichen Gebietsgrenze in den Geltungsbereich hinein. Eine direkte Betroffenheit des Geltungsbereiches ist nahezu auf 1/3 der Fläche gegeben. Nach unserem jetzigen Kenntnistand können wir davon ausgehen, dass die bei einem Abflussereignis HQ100 betroffenen Gebiete in den nächsten Jahren als Überschwemmungsgebiete neu festgesetzt werden. Eine Bebauung dieser Gebiete ist aus Vorsorgegründen unbedingt zu vermeiden. Ungeachtet der Ermittlungen der neuen Anschlaglinien gelten für das betroffene Plangebiet weiterhin die Beschlüsse der Räte der Bezirke der DDR. Diese Beschlüsse werden erst mit Inkrafttreten neuer Festsetzungen aufgehoben (sh. §150 BbgWG). Vor der (Neu-)Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist nun noch eine weitere fachliche Überprüfung der Anschlaglinie erforderlich. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine Auskunft erteilt werden, ob sich die Flächenkulisse für die Festsetzung ggf. noch mal verändern bzw. wann die Neufestsetzung von ÜSG in diesem Gebiet erfolgen wird.

Naturschutz

- Gutachten zum Artenschutz: Erfassung von dauerhaften Niststätten im Rahmen des Bebauungsplanes Schwielowseestraße 62/64 vom 11.08.2016
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 11.04.2016: Im Plangebiet ist eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (in der textlichen Festsetzung Nr. 17) festgesetzt. Aufgrund der angrenzen-

den privaten Erschließungsfläche einerseits und dem Baufenster andererseits ist der dauerhafte Erhalt des Altbaumbestandes nicht möglich. Durch Baumaßnahmen wird es unvermeidbar zur irreversiblen Schädigung des Wurzelbereiches der Gehölze kommen. Diese Verluste sind in der Planungsphase in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen.

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 11.04.2016: Das Plangebiet wird von geschützten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt. Eine Bestandsaufnahme der auf der Fläche vorhandenen, potentiell genutzten, dauerhaften Fortpflanzungsstätten ist erforderlich.
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 11.04.2016: Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" (LSG). Das Ufer des Schwielowsees mit seiner begleitenden naturnahen Vegetation ist ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG. Das Baurecht gilt nur innerhalb des Plangebietes. Bauliche Anlagen, Einfriedungen sowie das Anlegen von Zuwegungen zum See sind im LSG nicht zulässig. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Steggenehmigungen.
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 11.04.2016: Die Planverwirklichung führt überschlägig zur Verletzung von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG. Gebäude, Gebäuderuinen und sonstigen baulichen Anlagen sowie alle Bäume und Gebüsche, die beseitigt werden sollen, sind vor dem Zugriff vorsorglich auf aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen zu untersuchen.
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 10.08.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen,

die zur Zerstörung von Brut- und Lebensstätten geschützter Arten (Amphibien, Reptilien) führen, einer Ausnahmegenehmigung durch die Fachbehörde bedürfen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffe in den Gehölzbestand kritisch gesehen werden und die Kriterien, wie die als erhaltenswert bezeichnete Bäume ausgewählt wurden, nicht nachvollzogen werden können.

Wald

- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst vom 21.03.2016: Nach Überprüfung der Unterlagen und Ortsbesichtigung des Planungsgebietes im OT Caputh der Gemeinde Schwielowsee wird festgestellt, dass von dem o. g. Vorhaben kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBI. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. 1/14, Nr. 33), betroffen ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf "Schwielowseestraße 62/64" wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 09.12.2016

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee Bebauungsplan-Entwurf "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" (1. Änderung des Bebauungsplans "Schwielowseestraße" für das Grundstück Schwielowseestr. 86/88)

Bekanntmachung der **erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4 a Abs. 3 BauGB vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 6. Februar 2017.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" besteht aus zwei Teilbereichen. Die Plangebiete liegen am westlichen Rand des Ortsteils Caputh der Gemeinde Schwielowsee (siehe Übersichtskarte). Sie umfassen baulich geprägte Grundstücke nordwestlich der Schwielowseestraße. Der Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Grundstückes Schwielowseestr. 86/88. Es sind die Flurstücke 3 (tw.), 203 (tw.) und 204 der Flur 11 der Gemarkung Caputh. Der Teilbereich 2 befindet sich innerhalb des Grundstückes Schwielowseestr. 70/72. Es sind die Flurstücke 21 (tw.), 23 (tw.) und 24 (tw.) der Flur 11, Gemarkung Caputh betroffen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von 3,18 ha.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 den Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" i. d. F. vom 30. September 2015 unter der Beschluss-Nr. 15-10-39 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.Oktober 2015 bekannt gemacht.

Im Ergebnis der Prüfung durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde der Bebauungsplan in folgenden Punkten geändert:

1) Festsetzung von privaten Verkehrsflächen und Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Im Bebauungsplan vom 30. September 2015 waren Erschließungsflächen ohne Normcharakter in der Planzeichnung dargestellt. Zur rechtsverbindlichen Sicherung der Erschließung bereits auf Ebene des Bebauungsplanes werden jetzt private Verkehrsflächen mit entsprechenden Wende- und Bewegungsflächen für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge zeichnerisch festgesetzt.

2) Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen über DHHN 92

Im Bebauungsplan vom 30. September 2015 waren Höhen baulicher Anlagen sowohl mit Bezug auf das deutsche Höhenhauptnetz (DHHN 92) als auch mit Bezug auf die Höhe der künftig an das Baugrundstück anliegenden Erschließungsfläche festgesetzt. Zur Vereinheitlichung und Eindeutigkeit bei der Umsetzung werden die Höhen baulicher Anlagen jetzt ausschließlich mit Bezug auf DHHN 92 festgesetzt.

3) <u>Festsetzungen und Darstellungen in Bezug auf den Bebauungsplan</u> "Schwielowseestraße"

Der Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" überplant teilweise den festgesetzten Bebauungsplan "Schwielowseestraße" von April 2005. Zur Ersichtlichkeit der überplanten Bereiche wurde ein Übersichtsplan mit Darstellung des festgesetzten Bebauungsplans "Schwielowseestraße" und des räumlichen Geltungsbereichs "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" auf die Planzeichnung eingefügt. Zudem wurde die Bezeichnung des Bebauungsplanes ergänzt. Darüber hinaus wurde die textliche Festsetzung Nr. 16 aufgenommen, die besagt, dass im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft treten. Die nicht überplanten Teile des Bebauungsplanes "Schwielowseestraße" bleiben weiterhin in Kraft.

Die genannten Änderungen erfordern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung und mit den unten genannten umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom 4. Januar 2017 bis einschließlich 6. Februar 2017 öffentlich im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, FB Bauen, Ordnung und Sicherheit, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Zimmer 2.5 aus und kann während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

 Montag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

 Dienstag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

 Mittwoch
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Im Bürgerbüro Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, ist der Plan ebenfalls während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Es liegen umweltbezogene Informationen zum nachfolgend aufgeführten Thema vor:

Wasser / Hochwasser

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 28.11.2014. Es wird darauf hingewiesen, grundsätzlich die Versiegelung auf das notwendige Maß zu minimieren und das Niederschlagswasser vorrangig im Plangebiet zu versickern. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das Gebiet im Randbereich, laut Gefahrenkarte, von Hochwasserereignissen betroffen ist.
- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4 Recht, Bauen, Kataster und Vermessung vom 23.07.2015. Der Fachdienst Wasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Bodenschutz sowie der Fachdienst Gesundheit haben keine Einwände gegen die Planung.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; Wasserwirtschaft und Hydrologie vom 27.11.2014. Es wird darauf hingewiesen, die Versieglung der Bebauungsflächen auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken, um die Grundwasserneubildung zu erhalten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass beide Teilflächen zur Hälfte in einem Überschwemmungsgebiet liegen und von Überschwemmungen betroffen sein können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei niedrigen Wasserständen mit anstehendem Grundwasser und bei Starkniederschlägen mit Vernässung gerechnet werden muss.

Wald

- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam vom 20.01.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass Wald durch die Planung im Teilbereich 1 betroffen ist.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam vom 08.07.2015. Gegen die Umwandlung der Waldfläche in "Allgemeines Wohngebiet" bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Naturschutz vom 28.11.2014 und vom 23.07.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass auf das Ökokonto der Gemeinde Schwielowsee, den sogenannten Flächenpool, nur zurückgegriffen werden kann, soweit dort entsprechende Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und den Eingriffen im Bebauungsplan zugeordnet werden können.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam vom 20.01.2015. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Bebauungsplan keine Regelungen zum Ausgleich und Ersatz überplanter Waldflächen enthält.
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 1.12.2014. Es wird darauf hingewiesen, dass die kritischen Eingriffe in den Gehölzbestand nachvollziehbar darzustellen und zu bilanzieren sind. Zudem werden Hinweise zu Ersatzpflanzungen gegeben.

Naturschutz

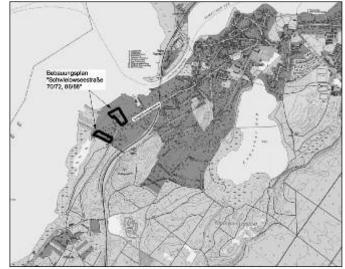
- Gutachten zum Artenschutz: Fachgutachten zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan "Schwielowseestr. 70/72, 86/88
- Gutachten zum Fledermausvorkommen: Lebensraumpotential für Fledermäuse auf der Fläche des Bebauungsplans " Schwielowseestraße 70/72"
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 15.12.2014. Es wird begrüßt, dass das Plangebiet an den Grenzen des LSG "Potsdam Wald- und Havelseengebiet" endet, da es sich dabei um einen "empfindlichen Teilraum der regionalen Landschaftseinheiten" handelt.
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 1.12.2014. Es wird darauf hingewiesen dass Maßnahmen, die zur Zerstörung von Brut- und Lebensstätten geschützter Arten

(Amphibien, Reptilien) führen, einer Ausnahmegenehmigung durch die Fachbehörde bedürfen.

Immissionsschutz

- Schallgutachten zum Verkehrslärm: Schalltechnische Untersuchung zu dem Bebauungsplan Schwielowseestr. 70/72, 86/88 (Bericht Nr. B1934 5)
- Schallgutachten zum Freizeitlärm: Schalltechnische Untersuchung zu dem Bebauungsplan Schwielowseestr. 70/72, 86/88 (Bericht Nr. B1934 4)
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; Immissionsschutz vom 27.11.2014. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schwielowseestraße eine große Emissionsquelle darstellt, wodurch die Orientierungswerte für ein WA nicht oder nur sehr knapp eingehalten werden können.
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West; Immissionsschutz vom 20.07.2015. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Immissionsschutzes gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht ab-





gegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hatten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf "Schwielowseestr. 70/72, 86/88" wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, den 09.12.2016

gez. K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit

Winterdienst Gemeinde Schwielowsee 2016 / 2019

Durchführung des Winterdienstes

Für die kommenden Winterperioden wurde nachfolgende Firma mit der Ausführung der Leistungen beauftragt:

<u>Für die gesamte Gemeinde Schwielowsee</u> (OT Caputh, OT Frech, OT Geltow):

RUWE GmbH Betriebshof Süd-West Ruhlsdorfer Straße 18-26 14532 Stahnsdorf

Betriebshofleiter: Herr Leu Telefon: 03329 63 477 - 340

Bei Problemen in der Durchführung des Winterdienstes steht das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit zur Verfügung:

Herr Kutsch: 033209 - 76921 Frau Glau: 033209 - 76920 Herr Meier: 033209 - 76955 Herr Gericke: 033209 - 76926

Räum und Streupflicht für Straßenanlieger

Wir möchten die Straßenanlieger darum bitten, auch diesen Winter wieder ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, wie sie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee geregelt ist. Danach übernimmt die Gemeinde nur den Winterdienst für die Fahrbahnen. Geh- und Radwege sind grundsätzlich von den Anliegern vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ist kein Gehweg angelegt, so muss ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt werden. Beim Streuen dürfen wegen der Umweltbelastung grundsätzlich weder Salz noch sonstige auftauende Stoffe verwendet werden.

Gemäß der Straßenreinigungssatzung ist der geräumte Schnee entlang der eigenen Grundstücksgrenze zu lagern.

Näheres entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de/Mitteilungen/ Formulare/Ortsrecht.

Feuerwerkskörper

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur in der Zeit 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr zulässig.

Damit das Silvesterfeuerwerk für alle ein Vergnügen wird und keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen, beachten Sie bitte folgendes:

- Bereits rechtzeitig vor der o.g. Zeit sollten sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore geschlossen sein.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Zünden Sie nur von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) geprüfte Feuerwerkskörper, zu erkennen an der aufgedruckten BAM-Nummer.
 - Nichtgeprüfte Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und für Sachwerte dar.
- Gebrauchsanweisungen der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden stellen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehenden Flaschen oder ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen 'Fehlzünder' ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals Feuerwerkskörper manipulieren.
- Niemals eigene Feuerwerkskörper herstellen.
- Für den Notfall geeignete Löschmittel bereithalten.

Natürlich ist zum Schluss auch daran zu denken, die Überreste schnell zu beseitigen.

Illegale Müllentsorgung

Wir alle wollen in einer schönen und vor allem sauberen Gemeinde Schwielowsee leben und arbeiten. Dazu müssen sich jedoch ALLE an die geltenden Vorschriften und Gesetze halten. Dazu gehört auch die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Mülls.

Es schädigt die Gemeinschaft, dass es immer noch Bürger gibt, welche ihren Abfall im Gemeindegebiet illegal entsorgen. Dazu gehört auch Grünabfall der einfach in den Wäldern und Gräben entsorgt wird. Insbesondere die Entsorgung in den Gräben kann zu schwerwiegenden Folgen führen, da diese der Entwässerung dienen. Wer nicht die Möglichkeit besitzt auf seinem Grundstück den Grünabfall zu

kompostieren, kann diesen über die APM entsorgen lassen oder eine der zahlreichen Grünabfallannahmestellen anfahren (diverse Recyclinghöfe, APM, STEP etc.).

Ein weiteres Ärgernis stellen die zu früh im Straßenraum abgelegten "gelben Säcke" dar. Es ist darauf zu achten, dass diese nur am Entsorgungstag in den öffentlichen Straßenraum gebracht werden dürfen. Zu frühes herausstellen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend geahndet werden. Dadurch kam es bereits an einzelnen Punkten in der Gemeinde zu einem Rattenbefall, was jedoch unbedingt verhindert werden muss.

Hundehaltung

Sehr geehrte Hundehalterinnen und Hundehalter,

Sie haben in ihrem Tier einen treuen Gefährten und Freund gefunden, mit welchem Sie Freude haben. Viele von Ihnen halten sich an die gegebenen Vorschriften und Verordnungen zur Hundehaltung. Leider gibt es einige, welche nicht bemüht sind ein Mindestmaß an Rücksichtnahme aufzubringen. Dadurch kommt es zu berechtigten Verärgerungen der Bürger und Bürgerinnen sowie auch den Gästen der Gemeinde Schwielowsee.

Gerade beim Hundekot gibt es wohl die häufigsten Reibungspunkte zwischen Nachbarn und Hundhaltern, denn einige Hundebesitzer scheuen sich davor die Hinterlassenschaften **ihres** Hundes zu entfernen. Eine Tüte zum Entsorgen des Kotes muss man daher immer dabei haben. Der Hundekot ist gefährlich, wie auch Sie sicher wissen, da er ein Nährboden für Bakterien und Würmer ist. Wird er nicht sofort vom Hundehalter beseitigt, besteht die Gefahr, dass Passanten hineintreten und den infektiösen Schmutz zum Teil bis in die Wohnung verbreiten. Hundekot ist eine Infektionsquelle, die selbst nach mehrfachem Wegspülen durch Regen für Krankheiten - bis hin zur Gelbsucht - verantwortlich sein kann.

Im Interesse Aller hat die Gemeinde Bereiche in ihrer Satzung ausgewiesen, in welchen der Hund außerhalb des eigenen Grundstückes ständig an der Leine zu führen ist. Der entsprechende Auszug des § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schwielowsee ist folgend zitiert:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert-Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloß Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemündes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark- West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West"

Weiterhin gilt nach dem Brandenburgischen Waldgesetz eine generelle Anleinpflicht für alle Hunde im Wald. Verstöße werden durch die Forstbehörde geahndet.

Ich appelliere daher an die Einsicht aller Hundebesitzer, damit zukünftig durch gegenseitige Rücksichtnahme und Beachtung einiger Hundehalteregeln ein positives örtliches Zusammenleben von Menschen und Tieren problemlos möglich ist und ein Einschreiten des Sachgebiets Ordnung und Sicherheit nicht nötig wird. Unterstützen auch Sie die Ordnung und Sauberkeit in unserer Gemeinde Schwielowsee.

Vielen Dank!

gez. K. Gericke Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

Hinweise zur Durchsetzung der Stellplatzsatzung

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen zur Durchsetzung der Stellplatzsatzung. Insbesondere wird vielfach bemängelt, dass die Grundstücksbesitzer nicht die ihnen zur Verfügung stehenden Stellplätze verwenden, sondern im knappen Straßenraum der Gemeinde stehen.

Hier ist zu sagen, dass man zur Entzerrung der verkehrlichen Gesamtsituation an die Grundstücksbesitzer nur appelieren kann, die von ihnen errichteten Stellplätze zu nutzen.

Für das Gemeinwohl und das Verhindern von nachbarschaftlichen Problemen, kann allen nur nahegelegt werden, die ihnen zur Verfügung stehenden Stellflächen zu nutzen und nicht den öffentlichen Parkraum zu blockieren.

Die Stellplatzsatzung hat jedoch in erster Linie baurechtliche Auswirkungen, so sind die Stellplätze nachzuweisen, um Baurecht zu erhalten. Wenn dies nicht geht, müssen die Bauherren nach der Stellplatzsatzung die benötigten Stellplätze ablösen. Damit ist jedoch nicht verbunden, dass der Bauherr einen Anspruch auf Parkflächen im öffentlichen Raum hat.

Das Sachgebiet wird in den nächsten Monaten in Zusammenarbeit mit dem Bauamt die Umsetzung und Errichtung der Stellplätze kontrollieren. Sollten dabei Abweichungen festgestellt werden, können entsprechende Verfahren zur Durchsetzung der Satzung eingeleitet werden.

gez. K. Gericke Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 01. März 2017 die Stelle einer / eines

Schulsekretärin / Schulsekretärs

für 40,0 h/Woche zu besetzen. Dienstort ist die Verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung im OT Caputh.

Aufgabengebiete:

- Selbständige Erledigung von allgemeinen Sekretariatsaufgaben, wie Telefondienst und Postbearbeitung, Ausgabe und Bearbeitung von Formularen usw.
- Ausführung der anfallenden Aufträge der Schulleitung
- Unterstützung der Schulleitung, Manager und Mitorganisieren diverser, regelmäßiger Anlässe, Aktionen und Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Einschulung, Gutachten, Zeugnisse, Gesundheitsuntersuchungen etc.)
- Administration Schulleitung (Führen von Klassenlisten, Schüler- und Lehrerdateien, Jahresplan, usw.)
- Erledigung interner und externer Korrespondenz
- Erstellen von Statistiken, Datenerhebungen des Schulamtes und Ministeriums
- Kaufmännische und buchhalterische Kenntnisse, wie Einkäufe, Bestellungen, Ausschreibungen für Unterrichtsmittel, Lehrbücher, Mobiliar; Haushaltsführung usw.

Vorraussetzung:

- Kaufmännische Ausbildung oder Verwaltungsfachangestellte

- und einschlägige Berufserfahrung im ähnlichen Bereich
- Gewissenhafte und selbständige Arbeitsweise, Organisations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Zielstrebigkeit
- Zuverlässigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit und Gefallen am Kontakt mit Kindern im Grundschulalter und deren Eltern
- Fundierte EDV-Kenntnisse: Microsoft-Office: Word, Excel, Power Point; Outlook und Fotoprogramm und Webschule (Zensus)
- Kommunikationsfähigkeit, eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Interesse und Engagement f
 ür die Schule und f
 ür schulische Fragen und Entwicklung
- der Besitz des Führerscheins Klasse B wäre wünschenswert

Allgemeine Hinweise:

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 des TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, aktuelle Zeugnisse und Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG) richten Sie bitte unter dem Kennwort "Schulsekretär/in" bis spätestens zum 15. Januar 2017 an die

Gemeinde Schwielowsee Personalabteilung OT Ferch Potsdamer Platz 9 14548 Schwielowsee Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kammeroder Obstplan c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Kammeroder Obstplan, Az. 1/013/C

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes zum Bodenordnungsverfahren Kammeroder Obstplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

01.02.2017 bis 02.02.2017 jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr in 14542 Werder (Havel), OT Bliesendorf, Bliesendorfer Dorfstr. 10 (Dorfgemeinschaftshaus)

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

am 22.02.2017

für die Teilnehmer mit den Ordnungsnummern (ONr.)

44/30	bis	497/00	von 09.00 bis 11.00 Uhr
1108/01	bis	1537/02	von 11.00 bis 15.00 Uhr
1540/00	bis	2066/00	von 15.00 bis 18.00 Uhr

am 23.02.2017

für die Teilnehmer mit den Ordnungsnummern (ONr.)

2079/01	bis	2710/01	von 09.00	bis	12.00 Uhr
2729/11	bis	3230/11	von 12.00	bis	16.00 Uhr
und für all	e Neb	enbeteiligten	von 16.00	bis	18.00 Uhr

jeweils in 14542 Werder (Havel), OT Bliesendorf, Bliesendorfer Dorfstr. 10 (Dorfgemeinschaftshaus).

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kammeroder Obstplan

c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Groß Glienicke Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam

erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungs-plan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Werder (Havel), den 24.11.2016

gez. Renate Schultz

(Vorstandsvorsitzende)



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Büro des Landrates / Pressestelle

Datum: 29.11.2016

Potsdam-Mittelmark fördert Arbeiten in der Denkmalpflege

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark stellt auch für das Jahr 2017 wieder Fördermittel für die Denkmalpflege zur Verfügung – Antrag muss bis zum Jahresende gestellt werden.

Ziel ist es, dass diese Mittel zum Ende nächsten Jahres durch Bauherren tatsächlich abgerufen werden und die Summe des Investitionsvolumens denkmalschutzrechtlicher Vorhaben mindestens das Sechsfache der Zuwendungen übersteigt. In den vergangenen Jahren wurde der Fördertopf mit 300.000 Euro jeweils ausgeschöpft.

Gefördert werden können Arbeiten, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals sowie der Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen dienen.

Um diese Mittel für die Denkmalpflege in Anspruch zu nehmen, ist bis zum **31.12.2016** ein entsprechender Antrag auf Zuwendung für Maßnahmen der Denkmalpflege bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark einzureichen.

Weitere Informationen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis oder zur eventuell erforderlich werdenden Baugenehmigung sowie der Förderantrag selbst, sind unter folgendem Link auf der Internetseite www.Potsdam-Mittelmark.de abrufbar:

http://www.potsdam-mittelmark.de/nc/de/buergerservice/dienstleistungen-a-bis-z/

Eine Zusage für die Bewilligung von Fördermitteln stellt diese Information grundsätzlich nicht dar. Interessenten wenden sich bitte an die Untere Denkmalschutzbehörde, Potsdamer Str. 18, 14532 Teltow, Telefon: 03328 – 318558, Email: FB4@potsdam-mittelmark.de.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

г

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg—10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2016 Land Brandenburg

Berlin, November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m3 umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts Behlertstraße 3a 14467 Potsdam www.statistik-berlin-brandenburg de Vorstand: Budolf Frees (komm.)

Gerichtsstand Potsdam

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



Statistik des Bauabgan Land Brandenburg	gs BA	Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der belgefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gie erreichen uns über:
1 Allgemeine Angaben III Eigentümer/Eigentümerin		Gebäudeteil bitte einen gesonder- ten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsanderungen. Sie erreichen uns über: Telefon: 030 8021-3036/3037/3038 Telefax: 030 9028-4014 E-Mail: bau@statistik-bbb.de
Name/Firma: Anachrift:		Lage des Gebäudes Straße, Nummer:
L	1	
Lage des Gebäudes Kreis		Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung (Sat 20-25)
Gemeinde Gemeindeteil	Sat 11-13 Sat 14-16	
Eigentümer/Eigentümerin (Sat Öffentlicher Eigentümer	Sst 17-19 Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2 Art und Alter des Gebäudes
		3 Umfang des Bauabgangs ■ (8st 32) Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude.
		Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4.

BA Seite 1

Platzhalter für sonstige informationen were	den mit 1. Seite vom Fragebogen getrennt.
	_2_0_0_0_0
Art und Ursache des Bauabgangs 4 (Set 33)	5 Größe des Bauabgangs 🖪
Bei Totalabgang	m²
Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.	Nutzfläche (DIN 277,
Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen	ohne Wohnfläche) 34–39
zur Schaffung öffent- licher Verkehrsflächen 1 infolge bauordnungs- rechtlicher Unzu- lässigkeit	Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen 40-45
zur Schaffung von Freiflächen	Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen) Anzahl
	1 Raum 46-48
zur Errichtung eines aus sonstigen neuen Nichtwohnge- Grunden	2 Räumen 49-51
	3 Räumen 52–54
Bei Nutzungsänderung	4 Räumen 55–57
zwischen Wohn- und Nichtwohnbau) Ja Nein	5 Räumen 58-60
st mit der Nutzungsänderung eine	5 Raumen 58–60
	6 Räumen 61–63
	7 Räumen oder mehr 64–66
	Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen 67-69
	Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt:
	Set 78–93 StraSenschlüssel

Dienststelle/Bearbeiterin/Bearbeiter/Telefon/E-Mail

Seite 2 BA





APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH · Bahnhofstr. 18 · 14823 Niemegk · www.apm-niemegk.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel gibt es kleine Änderungen bei der Abfallentsorgung über die wir Sie hiermit informieren möchten.

Restmüll-, Pappe/Papier- und Bioabfallentsorgung

sowie Gelbe Säcke (verantwortlicher Entsorger ist die MEBRA mbH • Tel. 033835-59600)

Ihre regulären Leerungstage ... werden an diesen Tagen nachgeholt

 Mo. 26.12.2016 (2.Weihnachtstag)
 Di. 27.12.2016

 Di. 27.12.2016
 Mi. 28.12.2016

 Mi. 28.12.2016
 Do. 29.12.2016

 Do. 29.12.2016
 Fr. 30.12.2016

 Fr. 30.12.2016
 Sa. 31.12.2016



Sprechzeiten Verwaltung

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am

- 23.12. und 30.12.2016 nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- 27.12.; 28.12. und 29.12.2016 nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

APM-Wertstoffhöfe

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemegk, Teltow und Werder, in der Zeit vom 24.12.2016 bis einschließlich 02.01.2017 geschlossen sind. Deshalb kann in diesem Zeitraum keine Annahme Ihrer Abfälle erfolgen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Abstellen bzw. Abladen Ihrer Abfälle vor den Toren der Wertstoffhöfe grundsätzlich verboten ist.

Hinweis zur Weihnachtsbaumentsorgung

Bitte denken Sie daran, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Beginn des neuen Jahres wieder allerorts die Weihnachtsbäume eingesammelt werden. Ihren entsprechenden Abholtermin entnehmen Sie bitte dem Abfalltourenplan im aktuellen Abfallkalender für das Jahr 2017 oder dem Online-Abfalltourenplan auf dei

aktuellen Abfallkalender für das Jahr 2017 oder dem Online-Abfalltourenplan auf der Internetseite <u>www.apm-niemegk.de</u>.



Bei den betreffenden Ortschaften im Abfalltourenplan des Abfallkalenders 2016, bei denen neben dem Abholtermin noch ein kleines rotes Telefon abgebildet ist, erfolgt die Abholung der Weihnachtsbäume <u>nur</u> nach vorheriger telefonischer Anmeldung!

Die Anmeldung können Sie unter dieser kostenfreien Service-Hotline verbindlich vornehmen.

Service-Hotline Tel. 0800-1837646

Sie können auch das Sprechzeiten unabhängige **Online-Kontaktformular "Weihnachtsbaum holen"** nutzen, das Sie unter Formularservice auf der Internetseite <u>www.apm-niemegk.de</u> vorfinden.

Ihren Weihnachtsbaum legen Sie bitte am Abholtag ohne jeglichen Baumschmuck bis 06.00 Uhr früh zur Abholung bereit. Weihnachtsbäume, die größer als 2 m sind, bitte auf eine maximale Stücklänge von 1,50 m teilen! Der Stammdurchmesser des Weihnachtsbaumes darf nicht größer als 10 cm sein!

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Die APM-Mitarbeiter/-innen wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit sowie alles Gute für das neue Jahr!

Sprechstunden der Revierpolizei 2017

Das Polizeirevier Werder informiert über die Sprechzeiten im Bürgerhaus Caputh - Straße der Einheit 3, Tel: 033209 – 214 52

Sprechzeiten: 16.00 – 18.00 Uhr

Sprechtage der Revierpolizei 2017

24.01.2017 28.02.2017 28.03.2017 25.04.2017 30.05.2017 27.06.2017 26.09.2017 24.10.2017

28.11.2017 19.12.2017

Polizeirevier Werder, Potsdamer Str. 170, 14542 Werder (Havel), Tel. 03327-4830

Schließtag WAZV Werder-Havelland

Wir möchten Sie darüber informieren, dass am Freitag, dem 23.12.2016 keine Betreuung an unserem Standort Am Markt 13 A in 14542 Werder (Havel) stattfindet. Bei Störungen steht Ihnen selbstverständlich weiterhin die Bereitschaftsnummer 0180 2223134 zur Verfügung. Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein zufriedenes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2017.

gez. Gärtner Geschäftsführerin

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und wird mit dem Havelboten per Post in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow mit dem GT Wildpark-West verteilt. Zusätzlich liegt es bis auf Weiteres an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / Poststelle Caputh / REWE Markt
OT Geltow: Poststelle Geltow / Café Caro / Bürgerbüro
GT Wildpark-West: Bushaltestelle Am Markt
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist auch auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht. Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)